

**Mitteilungsblatt**

---

Herausgeber:  
Der Rektor der Kunsthochschule  
Berlin (Weißensee)  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

**Nr. 41**

10. Dezember 1998

---

**Inhalt:**

**1. Ergänzungsstudiengang Design an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)**

**1. 1. Zulassungsordnung des Ergänzungsstudiengangs Design** 5 Seiten

**1.2. Studienordnung des Ergänzungsstudiengangs Design**

**1.2.1. Studienordnung des Ergänzungsstudiengangs Design  
für das Fachgebiet Textil- und Flächendesign** 6 Seiten

**1.2.2. Studienordnung des Ergänzungsstudiengangs Design  
für das Fachgebiet Produktdesign** 6 Seiten

**1.2.3. Studienordnung des Ergänzungsstudiengangs Design  
für das Fachgebiet Modedesign** 6 Seiten

**1.2.4. Studienordnung des Ergänzungsstudiengangs Design  
für das Fachgebiet Kommunikationsdesign** 6  
Seiten

**1.3. Prüfungsordnung des Ergänzungsstudiengangs Design** 14 Seiten

---

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat gemäß § 71 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), am 27. 10. 1998 die folgende Zulassungsordnung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Zulassungsordnung regelt den Zugang zum Ergänzungsstudiengang Design mit den Fachgebieten:

Kommunikations-Design  
Mode-Design  
Produkt-Design  
Textil- und Flächen-Design

(2) Auf der Grundlage dieser Ordnung können für die genannten Fachgebiete weitere Regelungen getroffen werden.

(3) Die in dieser Ordnung aufgeführten männlichen Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Fassung.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber**

Voraussetzung für die Zulassung sind:

(1) Ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in einem der oben genannten Fachgebiete und eine künstlerische Begabung für den Ergänzungsstudiengang Design.

(2) Bei ausländischen Bewerbern der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

(3) Über Anerkennung von vorausgegangenen Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß des zuständigen Studiengangs/Fachgebiets gemäß § 8 der Rahmenprüfungsordnung des Ergänzungsstudiengangs Design der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

## **§ 3 Zulassungsverfahren**

(1) Alle Bewerber haben sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber über die erforderlichen fachlichen Vorkenntnisse und die künstlerische oder besondere künstlerische Begabung verfügt.

(2) Das Zulassungsverfahren findet in der Regel zum Semesterende für das nächste Wintersemester statt.

(3) Das Zulassungsverfahren erfolgt nach:

- Vorauswahl
- Zugangsprüfung

#### **§ 4 Anmeldung zur Teilnahme an der Vorauswahl und an der künstlerischen Zugangsprüfung**

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Vorauswahl und Zugangsprüfung ist nur innerhalb der dafür festgelegten Frist möglich.

#### **§ 5 Vorauswahl**

(1) Für die Vorauswahl muß der Bewerber 20 – 30 eigene künstlerische Arbeiten vorlegen.

(2) Das Ergebnis der Vorauswahl ist entscheidend für die Teilnahme an der Zugangsprüfung. Zur Zugangsprüfung werden nur Bewerber zugelassen, deren Arbeitsproben die für den Studiengang erforderliche künstlerische bzw. besondere künstlerische Begabung erkennen lassen.

(3) Die Vorauswahl wird von der Zulassungskommission vorgenommen.

(4) Die Entscheidung wird dem Bewerber mündlich, bei Ablehnung schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

#### **§ 6 Zugangsprüfung**

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus:

1. einer Prüfung der künstlerischen Befähigung anhand der Vorlage von eigenen Arbeiten;
2. einem fachlichen Gespräch, das sich in der Regel auf die fachlichen Kenntnisse und auf die während der Prüfung gezeigten Leistungen sowie auf die beabsichtigte künstlerische und berufliche Entwicklung bezieht.

(2) Maßgeblich für die Feststellung der künstlerischen Befähigung ist der künstlerische Gesamteindruck der vorgestellten Arbeiten. Gesichtspunkte der Beurteilung sind u.a. das zum Ausdruck kommende künstlerisch/gestalterische Verständnis für fachbezogene Problemstellungen, Vorstellungsvermögen, die Fähigkeiten der Realisation, die Intensität der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Themen in mündlicher und schriftlicher Form sowie Selbständigkeit, geistiges Reflexionsvermögen in Bezug auf das gewählte Fachgebiet und Originalität bei der Lösung der gestellten Aufgaben.

(3) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung wird durch Leistungen erbracht, die die in Absatz 2 beschriebenen Kriterien beinhalten und darüber

hinausgehen und die den Bewerber für den gewählten Studiengang besonders geeignet erscheinen lassen.

(4) Die Teilnehmer an der Prüfung werden schriftlich über das Ergebnis informiert. Die Bewertung lautet:

- geeignet
- nicht geeignet

(5) Die Entscheidung über das Ergebnis der Zugangsprüfung wird dem Bewerber schriftlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(6) Die während der Zugangsprüfung angefertigten archivierbaren Arbeiten sind zwei Jahre lang in der Kunsthochschule aufzubewahren.

(7) Prüfungsarbeiten sind dem Bewerber nicht auszuhändigen.

(8) Hat sich der Bewerber nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung an der Hochschule immatrikulieren lassen, kann der Nachweis der Begabung erneut gefordert werden.

## **§ 7 Zulassungsantrag**

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Der Zulassungsantrag muß innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfristen im Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein. Bewerbungsfristen sind Ausschlußfristen. Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:  
der Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung, Nachweise bisheriger Studienzeiten;

2. ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang;

3. ggf. Nachweise über eine praktische Ausbildung oder über eine Praktikantentätigkeit bzw. Berufstätigkeit;

4. Zeugnisse bzw. beglaubigte Abschriften;

5. vier Paßbilder neueren Datums.

## **§ 8 Zulassungskommission**

(1) Vorauswahl, Zugangsprüfung und die Entscheidung über den Zulassungsantrag obliegen der für das Fachgebiet zuständigen Zulassungskommission.

(2) Die Zulassungskommissionen werden für jedes Fachgebiet des Ergänzungsstudiengangs Design auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom

Akademischen Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) eingesetzt.

(3) Jede Zulassungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Die hauptamtlichen Professoren müssen dabei die Mehrheit der Stimmen haben. Ihr gehören mindestens an:

- zwei hauptamtliche Professoren
- ein akademischer Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit.\*

\* Steht kein entsprechender akademischer Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit zur Verfügung, gehört der Kommission ein weiterer hauptamtlicher Professor an. An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studenten im Hauptstudium mit Rederecht teil. Sie werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt.

(4) Als Mitglieder werden hauptamtliche Professoren und Akademische Mitarbeiter mit Prüfungsberechtigung des Fachgebiets und der künstlerischen bzw. theoretischen Grundlagen vom Akademischen Senat bestimmt. Die Kommission kann um beratende Mitglieder erweitert werden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(6) Die Zulassungskommissionen wählen jeweils ihren Vorsitzenden aus dem Kreis der ihnen zugehörigen hauptberuflichen Professoren. Die Kommissionen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Die Entscheidungen der Zulassungskommission über das Ergebnis der Vorauswahl und der Zugangsprüfung sowie über die Zulassung zum Studium bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie sind nicht öffentlich.

(8) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 9 Protokoll**

(1) Über jeden Bewerber, der an der Vorauswahl und an der Zugangsprüfung teilnimmt, wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist.

(2) Die Namen aller an der Zulassungsentscheidung beteiligten Personen sind protokollarisch zu erfassen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Anmeldung zur Teilnahme an der Vorauswahl und an der künstlerischen  
Zugangsprüfung
- § 5 Vorauswahl
- § 6 Zugangsprüfung
- § 7 Zulassungsantrag
- § 8 Zulassungskommission
- § 9 Protokoll
- § 10 Inkrafttreten

# **Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang Design an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), Hochschule für Gestaltung**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat gemäß § 71 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBL. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBL. S. 686), am 27. 10. 1998 folgende Studienordnung beschlossen:

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung enthält Angaben über Inhalte, Aufbau und Ziele des künstlerischen und wissenschaftlichen Studiums im Ergänzungsstudiengang Design in dem **Fachgebiet Textil- und Flächen-Design** im Sinne der Konzeption der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).
- (2) Für die Anwendung und Einhaltung dieser Studienordnung sind alle durch diese Ordnung einbezogenen Lehrenden zuständig.
- (3) Die in dieser Ordnung aufgeführten männlichen Personenbezeichnungen gelten auch in weiblicher Fassung.

### **§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums**

- (1) Das Studium im Ergänzungsstudiengang Design soll auf die professionelle Tätigkeit in den Wirkungsfeldern des Textil - und Flächen - Design mit entsprechendem Bezug zur Gesellschaft vorbereiten.
- (2) Im Studienverlauf wird das breite Fächerspektrum der allgemeinen künstlerisch -gestalterischen und der fachspezifischen Kenntnisse vermittelt. Damit wird, im Unterschied zu einer Lehrweise in personengebundenen Klassen, eine weitgehend unabhängige, differenzierte Betrachtung künstlerisch - gestalterischer Aspekte von Beginn an gefördert.
- (3) Integrative Lehr- und Arbeitsweisen werden bevorzugt. Kommunikative und kooperative Arbeitsweisen werden erprobt, innerhalb des Studiengangs/Fachgebiets und interdisziplinär.
- (4) Im Studium soll der Student die Fähigkeit erwerben, komplexe Probleme künstlerisch - gestalterisch selbständig zu bearbeiten. Als künftiger Designer soll er lernen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden für seine Arbeit zu nutzen, mit anderen Disziplinen zu kooperieren und mit Nutzergruppen, für die er entwirft, zu kommunizieren. Der Absolvent soll Designaufgaben selbständig erkennen und bearbeiten können. Er wird in die Lage versetzt, seine künstlerisch/gestalterischen Anliegen - ausgerüstet mit künstlerisch - handwerklichen und wissenschaftlichen Grundlagen, mit Phantasie und Erneuerungsvermögen - praxiswirksam einzusetzen, wissenschaftliche Erkenntnisse und geeignete Methoden für seine Arbeit zu nutzen sowie interdisziplinär zu arbeiten. Er soll in der Lage sein, mit seiner Arbeit sowohl auf soziokulturelle Gegebenheiten und Entwicklungstendenzen als auch auf gruppenspezifische Verhaltensweisen und Bedürfnisse zu reagieren.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden.

Das Angebot von Lehrveranstaltungen gemäß Studienplan geht von einem Studienbeginn im Wintersemester aus.

#### **§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums**

Das Studium gliedert sich in:

1. ein dreisemestriges Direktstudium
2. ein Prüfungssemester

#### **§ 5 Abschluß des Studiums**

Das Studium schließt mit einer praktischen und einer theoretischen Diplomprüfung ab. Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom - Designer(in) / Textil - und Flächen - Design" verliehen. Nach bestandener Diplomprüfung besteht die Möglichkeit zur Zulassung für das Auswahlverfahren zum Meisterschülerstudium entsprechend der Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

#### **§ 6 Studienberatung**

- (1) Die Studienfachberatung soll über Inhalt und Aufbau des Studiums informieren, sie soll Studenten in allen mit dem Studium und den Prüfungen zusammenhängenden Fragen beraten und über Tätigkeitsfelder und Berufsmöglichkeiten informieren.
- (2) Zu Beginn des Studiums wird eine Informationsveranstaltung angeboten, in der Vertreter der Lehrgebiete den Studenten den Studienverlauf erläutern.

#### **§ 7 Lehrveranstaltungsformen**

(1) Folgende Formen von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Seminaristische Übungen (SÜ)
- Übung, Kurs (Ü,K)
- Projekt (Pr)
- Exkursion (E)
- Workshop (W)

(2) Die im Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungsformen sind im wesentlichen durch folgende Merkmale charakterisiert:

In Vorlesungen werden allgemeine und fachspezifische Stoffgebiete vorgeführt und erläutert.

Seminare werden in den fachtheoretischen und wissenschaftlichen Fächern durchgeführt, wobei der Student lernen soll, seine wissenschaftlichen und fachtheoretischen Kenntnisse systematisch zu erweitern, zu vertiefen und in geeigneter Form nach wissenschaftlichen Kriterien anzuwenden.

Übungen bzw. Kurse dienen zur Aneignung und Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen anhand zumeist praxisnaher, spezifischer Problemstellungen.

Seminaristische Übungen sind praxisbezogene Anwendungsformen wissenschaftlicher und fachtheoretischer



Kenntnisse im künstlerisch - gestalterischen und technischen Bereich. Sie verbinden Arbeitsformen und Arbeitsinhalte von Seminaren und Übungen bzw. Kursen miteinander. Ziel ist, fächerübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten einer begrenzten und konkreten Aufgabenstellung integrativ anwenden und erfolgreich erproben zu lernen.

Projekte dienen sowohl der unmittelbar praxisbezogenen Aufgabenstellung mit fächerübergreifendem komplexem Charakter als auch der Erarbeitung und Anwendung interdisziplinärer Erkenntnisse. In den Projekten soll der Student in kleinen Gruppen unter Anleitung den gesamten Arbeitsprozeß von der Problemskizzierung bis zur Problemlösung in Form eines künstlerisch - gestalterischen oder technischen Arbeitsergebnisses oder einer fachtheoretischen Begründung sowie wissenschaftlichen Analyse der gesellschaftlichen Bedingungsfaktoren in gemeinsamer Arbeit mit dem Ziel kennenlernen, selbständig und kritisch seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen problemgerecht anwenden zu können.

Projektstudien werden insbesondere im Hauptstudium durchgeführt. Wegen ihrer fächerübergreifenden Aufgabenstellung können sie gemeinsam von mehreren Lehrkräften auch aus verschiedenen Fachgebieten durchgeführt werden.

Exkursionen dienen der Erarbeitung und exemplarischen Veranschaulichung bestimmter praxisbezogener Fragestellungen aus Lehrveranstaltungen

Workshops bieten in konzentrierter Form in Zusammenarbeit zwischen Lehrenden und Studierenden experimentelle, offene Formen der künstlerisch - gestalterischen Erlebnismöglichkeiten an.

## **§ 8 Studienplan, Testate, Leistungsnachweise**

(1) Diese Studienordnung regelt alle grundsätzlichen Inhalte des Ergänzungsstudiengangs Design in dem Fachgebiet Textil- und Fläche - Design. Das schließt die Stundenanzahl und die Art und Anzahl der zu erbringenden Studien- und Leistungsnachweise für alle Fächer ein. Sie sind dem Studienplan bzw. der Studententafel zu entnehmen.

(2) Mit einem Testat wird die Wahrnehmung einer Lehrveranstaltung bestätigt.

(3) Mit einem Leistungsnachweis wird die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestätigt und gleichzeitig die Bewertung der Studienleistung vorgenommen.

Der Leistungsnachweis wird aufgrund der Vorlage eigener Arbeiten (Übungen), eines Vortrags, Referats oder einer schriftlichen Arbeit vergeben und setzt die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung voraus. Die Form der Leistungsnachweise wird vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

(4) Leistungsnachweise werden erteilt, wenn die für den Leistungsnachweis erbrachten Einzelleistungen mindestens mit "ausreichend" (4) bewertet werden können.

## **§ 9 Wissenschaftliche Lehrangebote**

1 Wahlpflichtfächer:

Im Verlauf des Ergänzungsstudiums werden geisteswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in verschiedenen Disziplinen und in unterschiedlicher Form ( Kurs, Projekt, Vorlesung usw. ) angeboten. Dazu gehören Kommunikationswissenschaft, Semiotik, Wahrnehmung, Theorie und Geschichte des Design, wirtschaftswissenschaftliche Aspekte des Design, Architekturgeschichte, Ästhetik, Architekturtheorie, Geschichte des Städtebaus, Raumästhetik und weitere Angebote in Kunst- und Kulturgeschichte.

(2) Fakultative Angebote sind u.a. Aktzeichnen, Fotografie, CAD.

Als Voraussetzung für die nachzuweisenden Studienleistungen können darüber hinaus entsprechend beruflicher Vorbildung fakultativ Kurse in den hochschuleigenen Werkstätten fachübergreifend besucht werden. Ein

absolvierter Werkstattgrundkurs berechtigt zum selbständigen Benutzen der entsprechenden Werkstatt.

## **§ 10 Inhalte des Ergänzungsstudiums**

Zentrale Arbeitsform ist das Projektstudium, das auf das gewählte Fachgebiet bezogen ist und disziplinär oder interdisziplinär durchgeführt werden kann. Bis zum abgeschlossenen dritten Semester werden zunehmend komplexere Aufgaben bearbeitet, die auf die nachfolgende selbständige Diplomarbeit vorbereiten und die im Verlauf des Studiums in der Regel von verschiedenen Lehrkräften betreut werden.

## **§11 Ziele des Ergänzungsstudiums**

Im Studium werden die Studenten so auf ihren späteren Beruf vorbereitet, daß sie sich an Hand der angebotenen Fächer zu selbständigen, künstlerisch/gestalterisch handelnden Persönlichkeiten entwickeln sollen und daß sie gleichzeitig an Hand der angebotenen Fächer die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die die Ausübung des Berufs möglich machen. Gesellschaftliche, kulturelle und technologische Entwicklungen sind die Faktoren, die die Studienziele bestimmen und also auch verändern.

## § 12 Gliederung des Studienverlaufs

Lehrveranstaltungen Pflichtfächer	Semesterwochenstunden				Leistungs- nachweise
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Zeichnen, Gestalten	4	4	4		LN, V/Ü
Farbe, Gestalten	4	4	1		LN, V/Ü
Darstellungstechniken	2	2	2		T, V/Ü
Entwerfen/Projekt I	14	14			LN, V/Ü, P
Entworfen/Projekt II Kollektionsbildung			12		LN, V/Ü, P
Weiterführende künstlerisch - gestalterische Grundlagen	4	4			LN
Geschichte und Theorie des Design	4	4			P
Interdisziplinäres Projekt			3		
Diplomandenkolloquien				1,5	
<hr/>					
Wahlpflichtfächer	.....2.x.2.....				2 LN

Durchschnittliche Anzahl der SWS pro Semester: 28 Stunden

LN = Leistungsnachweis, T = Testat, P = Prüfung, V = Vorlesung, S = Seminar

## § 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

# **Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang Design an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), Hochschule für Gestaltung**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat gemäß § 71 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBL. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBL. S. 686), am 27. 10. 1998 folgende Studienordnung beschlossen:

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung enthält Angaben über Inhalte, Aufbau und Ziele des künstlerischen und wissenschaftlichen Studiums im Ergänzungsstudiengang Design in dem **Fachgebiet Produkt-Design** im Sinne der Konzeption der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).
- (2) Für die Anwendung und Einhaltung dieser Studienordnung sind alle durch diese Ordnung einbezogenen Lehrenden zuständig.
- (3) Die in dieser Ordnung aufgeführten männlichen Personenbezeichnungen gelten auch in weiblicher Fassung.

### **§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums**

- (1) Das Studium befähigt den Studenten, Designaufgaben selbständig zu erkennen, zu planen, zu analysieren und lösen zu können.  
Er soll sein künstlerisch-gestalterisches Anliegen, ausgerüstet mit künstlerisch - handwerklichen und wissenschaftlichen Grundlagen sowie mit Kreativität, praxiswirksam einsetzen und dabei geeignete Methoden für seine Arbeit nutzen.
- (2) Integrative Lehr- und Arbeitsweisen werden bevorzugt. Kommunikative und kooperative Arbeitsweisen werden sowohl in Einzelarbeit wie in Gruppenarbeit erprobt, innerhalb eines Studiengangs/Fachgebiets und interdisziplinär.
- (3) Der Student wird in die Lage versetzt, mit seiner Arbeit sowohl über soziokulturelle Gegebenheiten und Entwicklungstendenzen als auch über gruppenspezifische Verhaltensweisen und Bedürfnisse reflektieren zu können und dementsprechende Erkenntnisse kreativ umzusetzen. Durch das Studium wird das Verständnis auch dafür entwickelt, daß Design als Teil von ganzheitlich zu betrachtenden Entwicklungsverläufen zur Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger Lebenssituationen beiträgt.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden. Das Angebot von Lehrveranstaltungen gemäß Studienplan geht von einem Studienbeginn im Wintersemester aus.

## **§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums**

Das Studium gliedert sich in:

1. ein dreisemestriges Direktstudium
2. ein Prüfungssemester

## **§ 5 Abschluß des Studiums**

Das Studium schließt mit einer praktischen und einer theoretischen Diplomprüfung ab. Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Designer(in) / Produkt-Design" verliehen.

Nach bestandener Diplomprüfung besteht die Möglichkeit zur Zulassung für das Auswahlverfahren zum Meisterschülerstudium entsprechend der Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

## **§ 6 Studienberatung**

(1) Die Studienfachberatung soll über Inhalt und Aufbau des Studiums informieren, sie soll Studenten in allen mit dem Studium und den Prüfungen zusammenhängenden Fragen beraten und über Tätigkeitsfelder und Berufsmöglichkeiten informieren.

(2) Zu Beginn des Studiums wird eine Informationsveranstaltung angeboten, in der Vertreter der Lehrgebiete den Studenten den Studienverlauf erläutern.

## **§ 7 Lehrveranstaltungsformen**

(1) Folgende Formen von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- Vorlesung(V)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Projektarbeit (Pr)
- Exkursion (E)
- Diplomandenkolloquien

(2) Die im Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungsformen sind im wesentlichen durch folgende Merkmale charakterisiert:

In Vorlesungen werden allgemeine und fachspezifische Stoffgebiete vorgeführt und erläutert.

Seminare werden in den fachtheoretischen und wissenschaftlichen Fächern durchgeführt, wobei der Student lernen soll, seine wissenschaftlichen und fachtheoretischen Kenntnisse systematisch zu erweitern, zu vertiefen und in geeigneter Form nach wissenschaftlichen Kriterien themenzentriert anzuwenden.

Übungen dienen in der Regel der Grundlegung von Erfahrungen mit und in Prozessen künstlerisch - gestalterischer Aktivität in den entsprechenden Fächern. Sie dienen zur Aneignung und Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen. Sie sind auch praxisbezogene Anwendungsformen fachtheoretischer und wissenschaftlicher Kenntnisse, die im konzeptionellen und künstlerisch - gestalterischen Bereich integrativ eingesetzt werden.

Projekte sind sowohl praxisbezogene als auch zukunftsorientierte Aufgaben, die fachbezogen bzw. interdisziplinär bearbeitet werden. Bei der Projektarbeit soll der Student einzeln oder in kleinen Gruppen unter Anleitung den gesamten Gestaltungsprozeß von der Problemfindung bis zur Problemlösung durchdringen und das Ergebnis seiner forschenden, experimentellen künstlerisch-gestalterischen Arbeit in geeigneter Form und mit angemessenen Mitteln präsentieren und dokumentieren.

Die Projektarbeit wird vorzugsweise im Hauptstudium durchgeführt und kann bei fächerübergreifender Aufgabenstellung von mehreren Lehrkräften auch aus verschiedenen Fachgebieten gemeinsam betreut werden.

Exkursionen dienen der Erarbeitung und exemplarischen Veranschaulichung bestimmter praxisbezogenen Fragestellungen aus Lehrveranstaltungen.

Die Diplomandenkolloquien dienen dem Informationsaustausch zwischen den an unterschiedlichen Themen arbeitenden Praktikanten und Diplomanden untereinander und mit dem Lehrerkollegium. Sie werden bedarfsweise durchgeführt.

## **§ 8 Studienplan, Testate, Leistungsnachweise**

(1) Diese Studienordnung regelt alle grundsätzlichen Inhalte des Studiengangs Design in dem Fachgebiet Produkt - Design. Das schließt die Stundenanzahl und die Art und Anzahl der zu erbringenden Testate, Leistungsnachweise und Prüfungen für alle Fächer ein. Sie sind dem Studienplan bzw. der Stundentafel zu entnehmen.

(2) Mit einem Testat wird die Wahrnehmung einer Lehrveranstaltung bestätigt

(3) Mit einem Leistungsnachweis wird die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestätigt und gleichzeitig die Bewertung der Studienleistung vorgenommen.

Der Leistungsnachweis wird aufgrund der Vorlage eigener Arbeiten (Übungen), eines Vortrags, Referats oder einer schriftlichen Arbeit vergeben und setzt die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung voraus. Die Form der Leistungsnachweise wird vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

-

(4) Leistungsnachweise werden erteilt, wenn die für den Leistungsnachweis erbrachten Einzelleistungen mindestens mit "ausreichend" (4) bewertet werden können.

## **§ 9 Wissenschaftliche Lehrangebote**

(1) Zunehmende Verknüpfung fachlicher Inhalte anhand von Aufgabenstellungen mit exemplarischen Gestaltungsschwerpunkten.

(2.) Wahlpflichtfächer:

Im Verlauf des Ergänzungsstudiums werden geisteswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in verschiedenen Disziplinen und in unterschiedlicher Form ( Kurs, Projekt, Vorlesung usw. ) angeboten. Dazu gehören Kommunikationswissenschaft, Semiotik, Wahrnehmung, Theorie und Geschichte des Design, wirtschaftswissenschaftliche Aspekte des Design, Architekturgeschichte, Ästhetik, Architekturtheorie, Geschichte des Städtebaus, Raumästhetik und weitere Angebote in Kunst- und Kulturgeschichte.

(3) Fakultative Angebote sind u.a. Aktzeichnen, Fotografie, CAD.

Als Voraussetzung für die nachzuweisenden Studienleistungen können darüber hinaus entsprechend beruflicher Vorbildung fakultativ Kurse in den hochschuleigenen Werkstätten fachübergreifend besucht werden. Ein absolvierter Werkstattgrundkurs berechtigt zum selbständigen Benutzen der entsprechenden Werkstatt.

## **§ 10 Inhalte des Ergänzungsstudiums**

Zentrale Arbeitsform ist das Projektstudium, das auf das gewählte Fachgebiet bezogen ist und disziplinär oder interdisziplinär durchgeführt werden kann. Bis zum abgeschlossenen dritten Semester des Ergänzungsstudiums werden zunehmend komplexere Aufgaben bearbeitet, die auf die nachfolgende selbständige Diplomarbeit vorbereiten und die im Verlauf des Hauptstudiums von verschiedenen Lehrkräften betreut werden. Während des Ergänzungsstudiums wird in der Regel in jedem der drei Semester ein Projekt bearbeitet. Sie werden von jeweils einer anderen Lehrkraft betreut.



## § 11 Ziele des Ergänzungsstudiums

Die Lehrangebote der Studienfächer dienen im Hauptstudium der fachlichen Ergänzung und Vertiefung mit dem Ziel, die wissenschaftliche und künstlerisch - gestalterische Auseinandersetzung mit Problemen des Studienfachs zu unterstützen. Die Lehrangebote und die Projekte beziehen sich in zunehmendem Maß auf die unterschiedlichen Wirkungsfelder der Designarbeit.

## § 12 Gliederung des Studienverlaufs

Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden				Leistungsnachweise/ Anzahl ( )
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Produktgestaltung Projekte I u. III	17	17	17		LN, Pf(1)
Darstellende Produktanalyse (Ü)		4			T, Pf (1)
Design und- Management (V,S,Ü)		2			T
Typografie/ Produktgrafik (Ü)	2		2		T, (1)
Darstellungstechnik II (Ü)	2	2			LN, Pf (1)
weiterführende künstlerisch- gestalterische Grundlagen B (Ü)	4	4			T, Wpf (1)
Präsentations- techniken (Ü)	4	4	2		LN, Pf (1)
Theorie und Geschichte des Design	4	4			P, Pf
Diplomandenkolloquien				1,5	
Wahlpflichtfächer	.....2.x.2.....				LN (2)

Durchschnittliche Anzahl der SWS: 29 Stunden

Pf = Pflichtfach, Wpf= Wahlpflichtfach, V = Vorlesung, Pr = Projekt, S = Seminar,  
Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis, T = Testat, P = Prüfung

## § 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

# **Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang Design an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), Hochschule für Gestaltung**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat gemäß § 71 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), am 27. 10. 1998 folgende Studienordnung beschlossen:

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung enthält Angaben über Inhalte, Aufbau und Ziele des künstlerischen und wissenschaftlichen Studiums im Ergänzungsstudiengang Design in dem **Fachgebiet Mode-Design** im Sinne der Konzeption der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

(2) Für die Anwendung und Einhaltung dieser Studienordnung sind alle durch diese Ordnung einbezogenen Lehrenden zuständig.

(3) Die in dieser Ordnung aufgeführten männlichen Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Fassung.

### **§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums**

(1) Das Studium im Studiengang Design soll auf die professionelle Tätigkeit in den Wirkungsfeldern des Mode-Design mit entspr. Bezug zur Gesellschaft vorbereiten.

(2) Im Studienverlauf wird das breite Fächerspektrum der allgemeinen künstlerisch-gestalterischen und der fachspezifischen Kenntnisse vermittelt. Damit wird, im Unterschied zu einer Lehrweise in personengebundenen Klassen, eine weitgehend unabhängige, differenzierte Betrachtung künstlerisch-gestalterischer Aspekte von Beginn an gefördert.

(3) Integrative Lehr- und Arbeitsweisen werden bevorzugt. Kommunikative und kooperative Arbeitsweisen werden sowohl in Einzelarbeit wie in Gruppenarbeit erprobt, innerhalb eines Studiengangs/Fachgebiets und interdisziplinär.

(4) Im Studium soll der Student die Fähigkeit erwerben, komplexe Probleme zu erkennen und künstlerisch-gestalterisch selbständig zu bearbeiten. Als künftiger Designer soll er lernen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden für seine Arbeit

zu nutzen, mit anderen Disziplinen zu kooperieren und mit Nutzergruppen, für die er entwirft, zu kommunizieren.

(5) Der Absolvent soll imstande sein, eine selbständige konzeptionelle künstlerisch - gestalterische Arbeit in den unterschiedlichen Bereichen des Mode - Design zu leisten. In seiner Arbeit soll er einen individuellen Gestaltungsanspruch vertreten können. Er erwirbt die Voraussetzungen dafür, um Modetendenzen unter Beachtung von Zeitgeist, Bedürfnissen sowie soziokulturellen Gegebenheiten problembewußt und experimentell mitbestimmen zu können und hat gelernt, mit technologischen Bedingungen professionell umzugehen.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden. Das Angebot von Lehrveranstaltungen gemäß Studienplan geht von einem Studienbeginn im Wintersemester aus.

### **§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums**

Das Studium gliedert sich in:

1. ein dreisemestriges Direktstudium
2. ein Prüfungssemester

### **§ 5 Abschluß des Studiums**

Das Studium schließt mit einer praktischen und einer theoretischen Diplomprüfung ab. Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom - Designer(in) / Mode - Design" verliehen.

Nach bestandener Diplomprüfung besteht die Möglichkeit zur Zulassung für das Auswahlverfahren zum Meisterschülerstudium entsprechend der Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

### **§ 6 Studienberatung**

(1) Die Studienfachberatung soll über Inhalt und Aufbau des Studiums informieren, sie soll Studenten in allen mit dem Studium und den Prüfungen zusammen-hängenden Fragen beraten und über Tätigkeitsfelder und Berufsmöglichkeiten informieren.

(2) Zu Beginn des Studiums wird eine Informationsveranstaltung angeboten, in der Vertreter der Lehrgebiete den Studenten den Studienverlauf erläutern.

## § 7 Lehrveranstaltungsformen

(1) Folgende Formen von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Seminaristische Übungen (SÜ)
- Übung, Kurs (Ü, K)
- Projekt (Pr)
- Exkursion (E)

(2) Die im Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungsformen sind im wesentlichen durch folgende Merkmale charakterisiert:

In Vorlesungen werden allgemeine und fachspezifische Stoffgebiete vorgeführt und erläutert.

Seminare werden in den fachtheoretischen und wissenschaftlichen Fächern durchgeführt, wobei der Student lernen soll, seine wissenschaftlichen und fachtheoretischen Kenntnisse systematisch zu erweitern, zu vertiefen und in geeigneter Form nach wissenschaftlichen Kriterien anzuwenden.

Übungen, bzw. Kurse dienen in der Regel der Grundlegung von Erfahrungen mit und in Prozessen künstlerisch-gestalterischer Aktivität in den entsprechenden Fächern. Sie dienen zur Aneignung und Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen.

Seminaristische Übungen sind praxisbezogene Anwendungsformen wissenschaftlicher und fachtheoretischer Kenntnisse im künstlerisch - gestalterischen und technischen Bereich. Sie verbinden Arbeitsformen und Arbeitsinhalte von Seminaren und Übungen bzw. Kursen miteinander. Ziel ist, fächerübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten einer begrenzten und konkreten Aufgabenstellung integrativ anwenden und erfolgreich erproben zu lernen.

Projekte sind unmittelbar praxisbezogene Veranstaltungen, in denen fächerübergreifende komplexe Aufgabenstellungen zu bearbeiten sind. In den Projekten soll der Student in kleinen Gruppen unter Anleitung den gesamten Arbeitsprozeß von der Problemskizzierung bis zur Problemlösung in Form eines künstlerisch - gestalterischen oder technischen Arbeitsergebnisses oder einer fachtheoretischen Begründung sowie wissenschaftlichen Analyse der gesellschaftlichen Bedingungsfaktoren in gemeinsamer Arbeit mit dem Ziel kennenlernen, selbständig und kritisch seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen problemgerecht anwenden zu können. Projektstudien werden insbesondere im Hauptstudium durchgeführt. Wegen ihrer fächerübergreifenden Aufgabenstellung können sie gemeinsam von mehreren Lehrkräften auch aus verschiedenen Fachgebieten durchgeführt werden.

Exkursionen dienen der Erarbeitung und exemplarischen Veranschaulichung bestimmter praxisbezogener Fragestellungen aus Lehrveranstaltungen.

## **§ 8 Studienplan, Testate, Leistungsnachweise**

(1) Diese Studienordnung regelt alle grundsätzlichen Inhalte des Studiengangs und des Fachgebiets. Das schließt die Stundenanzahl und die Art und Anzahl der zu erbringenden Studien - und Leistungsnachweise für alle Fächer ein. Sie sind dem Studienplan bzw. der Stundentafel zu entnehmen.

(2) Mit einem Testat wird die Wahrnehmung einer Lehrveranstaltung bestätigt.

(3) Mit einem Leistungsnachweis wird die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestätigt und gleichzeitig die Bewertung der Studienleistung vorgenommen. Der Leistungsnachweis wird aufgrund der Vorlage eigener Arbeiten (Übungen), eines Vortrags, Referats oder einer schriftlichen Arbeit vergeben und setzt die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung voraus. Die Form der Leistungsnachweise wird vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

(4) Leistungsnachweise werden erteilt, wenn die für den Leistungsnachweis erbrachten Einzelleistungen mindestens mit "ausreichend" (4) bewertet werden können.

## **§ 9 Wissenschaftliche Lehrangebote**

(1) Wahlpflichtfächer:

Im Verlauf des Studiums werden weitere geisteswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in verschiedenen Disziplinen und in unterschiedlicher Form (Kurs, Projekt, Vorlesung usw.) angeboten. Dazu gehören Kommunikations-wissenschaft, Semiotik, Wahrnehmung, Theorie und Geschichte des Design, wirtschaftswissenschaftliche Aspekte des Design, Architekturgeschichte, Ästhetik, Architekturtheorie, Geschichte des Städtebaus, Raumästhetik und weitere Angebote in Kunst- und Kulturgeschichte.

(2) Fakultative Angebote

sind u.a. Projektion/Perspektivlehre, Designgeometrie, Aktzeichnen, Fotografie, CAD. Als Voraussetzung für die nachzuweisenden Studienleistungen können darüber hinaus entsprechend beruflicher Vorbildung fakultativ Kurse in den hochschuleigenen Werkstätten fachübergreifend besucht werden. Ein absolvierter Werkstattgrundkurs berechtigt zum selbständigen Benutzen der entsprechenden Werkstatt.

## **§ 10 Inhalt des Ergänzungsstudiums**

Zentrale Arbeitsform ist das Projektstudium, das auf das gewählte Fachgebiet bezogen ist und disziplinär oder interdisziplinär durchgeführt werden kann. Bis zum abgeschlossenen dritten Semester werden zunehmend komplexere Aufgaben bearbeitet, die auf die nachfolgende selbständige Diplomarbeit vorbereiten und die im Verlauf des Studiums von mindestens zwei verschiedenen Lehrkräften betreut werden.

## § 11 Ziele des Ergänzungsstudiums

Die Lehrangebote der Studienfächer dienen im Ergänzungsstudium der fachlichen Ergänzung und Vertiefung mit dem Ziel, die wissenschaftliche oder künstlerisch-gestalterische Auseinandersetzung mit Problemen des Studienfachs zu unterstützen.

## § 12 Gliederung des Studienverlaufs

Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden				Leistungsnachweise	Ko
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
komplexe Entwurfsarbeit, Konzeptionsentwicklg. Kollektionsbildung, Umsetzung Projekt 1 - 4 davon 3 Projekte	14	14	15,5		1 LN 2 LN, P	
Naturstudium Akt/ Bekleidete Figur	6	6			LN, Wpf	
Kostüm/Stilkunde*	2	2			T	
Modetheorie	0,5	0,5			T	
Schnittkonstruktion/ plastisches Gestalten	4	4	4		LN	
Dokumentation der Studienaufgaben (Präsentation)	1	1	1		T	
Gestaltanalyse/ Bekleidungssoziologie*	2	2			T	
Modegrafik	2	2			T	
Textile Flächengestaltung für Bekleidung	2	1	1		T, Wpf	
Weiterführende künstlerisch gestalterische Grundlagen	4	4			LN	
Geschichte und Theorie des Design		4	4			P

hlpflichtfächer	.....2.x.2.....	Wa 2LN Dur
-----------------	-----------------	------------------

chschnittliche Anzahl der SWS im Hauptstudium: 29 Stunden

Wpf = Wahlpflichtfach, LN = Leistungsnachweis, T = Testat, P = Prüfung,

\* = Eines von beiden im Wechsel jährlich

### § 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.



# **Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang Design an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), Hochschule für Gestaltung**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat gemäß § 71 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), am 27. 10. 1998 folgende Studienordnung beschlossen:

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung enthält Angaben über Inhalte, Aufbau und Ziele des künstlerischen und wissenschaftlichen Studiums im Ergänzungsstudiengang Design in dem **Fachgebiet Mode-Design** im Sinne der Konzeption der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

(2) Für die Anwendung und Einhaltung dieser Studienordnung sind alle durch diese Ordnung einbezogenen Lehrenden zuständig.

(3) Die in dieser Ordnung aufgeführten männlichen Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Fassung.

### **§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums**

(1) Das Studium im Studiengang Design soll auf die professionelle Tätigkeit in den Wirkungsfeldern des Mode-Design mit entspr. Bezug zur Gesellschaft vorbereiten.

(2) Im Studienverlauf wird das breite Fächerspektrum der allgemeinen künstlerisch - gestalterischen und der fachspezifischen Kenntnisse vermittelt. Damit wird, im Unterschied zu einer Lehrweise in personengebundenen Klassen, eine weitgehend unabhängige, differenzierte Betrachtung künstlerisch-gestalterischer Aspekte von Beginn an gefördert.

(3) Integrative Lehr- und Arbeitsweisen werden bevorzugt. Kommunikative und kooperative Arbeitsweisen werden sowohl in Einzelarbeit wie in Gruppenarbeit erprobt, innerhalb eines Studiengangs/Fachgebiets und interdisziplinär.

(4) Im Studium soll der Student die Fähigkeit erwerben, komplexe Probleme zu erkennen und künstlerisch - gestalterisch selbständig zu bearbeiten. Als künftiger Designer soll er lernen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden für seine Arbeit zu nutzen, mit anderen Disziplinen zu kooperieren und mit Nutzergruppen, für die er

entwirft, zu kommunizieren.

(5) Der Absolvent soll imstande sein, eine selbständige konzeptionelle künstlerisch - gestalterische Arbeit in den unterschiedlichen Bereichen des Mode - Design zu leisten. In seiner Arbeit soll er einen individuellen Gestaltungsanspruch vertreten können. Er erwirbt die Voraussetzungen dafür, um Modetendenzen unter Beachtung von Zeitgeist, Bedürfnissen sowie soziokulturellen Gegebenheiten problembewußt und experimentell mitbestimmen zu können und hat gelernt, mit technologischen Bedingungen professionell umzugehen.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden. Das Angebot von Lehrveranstaltungen gemäß Studienplan geht von einem Studienbeginn im Wintersemester aus.

### **§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums**

Das Studium gliedert sich in:

1. ein dreisemestriges Direktstudium
2. ein Prüfungssemester

### **§ 5 Abschluß des Studiums**

Das Studium schließt mit einer praktischen und einer theoretischen Diplomprüfung ab. Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom - Designer(in) / Mode - Design" verliehen.

Nach bestandener Diplomprüfung besteht die Möglichkeit zur Zulassung für das Auswahlverfahren zum Meisterschülerstudium entsprechend der Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

### **§ 6 Studienberatung**

(1) Die Studienfachberatung soll über Inhalt und Aufbau des Studiums informieren, sie soll Studenten in allen mit dem Studium und den Prüfungen zusammen-hängenden Fragen beraten und über Tätigkeitsfelder und Berufsmöglichkeiten informieren.

(2) Zu Beginn des Studiums wird eine Informationsveranstaltung angeboten, in der Vertreter der Lehrgebiete den Studenten den Studienverlauf erläutern.

## § 7 Lehrveranstaltungsformen

(1) Folgende Formen von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Seminaristische Übungen (SÜ)
- Übung, Kurs (Ü, K)
- Projekt (Pr)
- Exkursion (E)

(2) Die im Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungsformen sind im wesentlichen durch folgende Merkmale charakterisiert:

In Vorlesungen werden allgemeine und fachspezifische Stoffgebiete vorgeführt und erläutert.

Seminare werden in den fachtheoretischen und wissenschaftlichen Fächern durchgeführt, wobei der Student lernen soll, seine wissenschaftlichen und fachtheoretischen Kenntnisse systematisch zu erweitern, zu vertiefen und in geeigneter Form nach wissenschaftlichen Kriterien anzuwenden.

Übungen, bzw. Kurse dienen in der Regel der Grundlegung von Erfahrungen mit und in Prozessen künstlerisch-gestalterischer Aktivität in den entsprechenden Fächern. Sie dienen zur Aneignung und Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen.

Seminaristische Übungen sind praxisbezogene Anwendungsformen wissenschaftlicher und fachtheoretischer Kenntnisse im künstlerisch - gestalterischen und technischen Bereich. Sie verbinden Arbeitsformen und Arbeitsinhalte von Seminaren und Übungen bzw. Kursen miteinander. Ziel ist, fächerübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten einer begrenzten und konkreten Aufgabenstellung integrativ anwenden und erfolgreich erproben zu lernen.

Projekte sind unmittelbar praxisbezogene Veranstaltungen, in denen fächerübergreifende komplexe Aufgabenstellungen zu bearbeiten sind. In den Projekten soll der Student in kleinen Gruppen unter Anleitung den gesamten Arbeitsprozeß von der Problemskizzierung bis zur Problemlösung in Form eines künstlerisch - gestalterischen oder technischen Arbeitsergebnisses oder einer fachtheoretischen Begründung sowie wissenschaftlichen Analyse der gesellschaftlichen Bedingungsfaktoren in gemeinsamer Arbeit mit dem Ziel kennenlernen, selbständig und kritisch seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen problemgerecht anwenden zu können. Projektstudien werden insbesondere im Hauptstudium durchgeführt. Wegen ihrer fächerübergreifenden Aufgabenstellung können sie gemeinsam von mehreren Lehrkräften auch aus verschiedenen Fachgebieten durchgeführt werden.

Exkursionen dienen der Erarbeitung und exemplarischen Veranschaulichung bestimmter praxisbezogener Fragestellungen aus Lehrveranstaltungen.

## **§ 8 Studienplan, Testate, Leistungsnachweise**

(1) Diese Studienordnung regelt alle grundsätzlichen Inhalte des Studiengangs und des Fachgebiets. Das schließt die Stundenanzahl und die Art und Anzahl der zu erbringenden Studien - und Leistungsnachweise für alle Fächer ein. Sie sind dem Studienplan bzw. der Stundentafel zu entnehmen.

(2) Mit einem Testat wird die Wahrnehmung einer Lehrveranstaltung bestätigt.

(3) Mit einem Leistungsnachweis wird die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestätigt und gleichzeitig die Bewertung der Studienleistung vorgenommen.

Der Leistungsnachweis wird aufgrund der Vorlage eigener Arbeiten (Übungen), eines Vortrags, Referats oder einer schriftlichen Arbeit vergeben und setzt die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung voraus. Die Form der Leistungsnachweise wird vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

(4) Leistungsnachweise werden erteilt, wenn die für den Leistungsnachweis erbrachten Einzelleistungen mindestens mit "ausreichend" (4) bewertet werden können.

## **§ 9 Wissenschaftliche Lehrangebote**

(1) Wahlpflichtfächer:

Im Verlauf des Studiums werden weitere geisteswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in verschiedenen Disziplinen und in unterschiedlicher Form (Kurs, Projekt, Vorlesung usw.) angeboten. Dazu gehören Kommunikations-wissenschaft, Semiotik, Wahrnehmung, Theorie und Geschichte des Design, wirtschaftswissenschaftliche Aspekte des Design, Architekturgeschichte, Ästhetik, Architekturtheorie, Geschichte des Städtebaus, Raumästhetik und weitere Angebote in Kunst- und Kulturgeschichte.

(2) Fakultative Angebote sind u.a. Projektion/Perspektivlehre, Designgeometrie, Aktzeichnen, Fotografie, CAD.

Als Voraussetzung für die nachzuweisenden Studienleistungen können darüber hinaus entsprechend beruflicher Vorbildung fakultativ Kurse in den hochschuleigenen Werkstätten fachübergreifend besucht werden. Ein absolvierter Werkstattgrundkurs berechtigt zum selbständigen Benutzen der entsprechenden Werkstatt.

## **§ 10 Inhalt des Ergänzungsstudiums**

Zentrale Arbeitsform ist das Projektstudium, das auf das gewählte Fachgebiet bezogen ist und disziplinär oder interdisziplinär durchgeführt werden kann. Bis zum abgeschlossenen dritten Semester werden zunehmend komplexere Aufgaben bearbeitet, die auf die nachfolgende selbständige Diplomarbeit vorbereiten und die im Verlauf des Studiums von mindestens zwei verschiedenen Lehrkräften betreut werden.

## **§ 11 Ziele des Ergänzungsstudiums**

Die Lehrangebote der Studienfächer dienen im Ergänzungsstudium der fachlichen Ergänzung und Vertiefung mit dem Ziel, die wissenschaftliche oder künstlerisch - gestalterische Auseinandersetzung mit Problemen des Studienfachs zu unterstützen.

## § 12 Gliederung des Studienverlaufs

Lehrveranstaltungen  Leistungs- Pflichtfächer	Semesterwochenstunden				
	1 Sem.	2 Sem.	3. Sem.	4. Sem.	nachweise
Komplexe Entwurfs- arbeit, Konzeptionsentwicklg. Kollektionsbildung, Umsetzung Projekt1 - 4 davon 3 Projekte	14	14	15,5		1 LN 2 LN, P
Naturstudium Akt/ Bekleidete Figur	6	6			LN, Wpf
Kostüm/Stilkunde*	2	2			T
Modetheorie	0,5	0,5			T
Schnittkonstruktion/ plastisches Gestalten	4	4	4		LN
Dokumentation der Studienaufgaben (Präsentation)	1	1	1		T
Gestaltanalyse/ Bekleidungssoziologie*	2	2			T
Modegrafik	2	2			T
Textile Flächengestaltung für Bekleidung	2	1	1		T, Wpf
Weiterführende künstlerisch gestalterische Grundlagen	4	4			LN
Geschichte und Theorie des Design		4	4		P

---

Wahlpflichtfächer	.....2.x.2.....	2LN
-------------------	-----------------	-----

---

Durchschnittliche Anzahl der SWS im Hauptstudium: 29 Stunden

Wpf = Wahlpflichtfach, LN = Leistungsnachweis, T = Testat, P = Prüfung,

\* = Eines von beiden im Wechsel jährlich

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

# **Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang Design an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), Hochschule für Gestaltung**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat gemäß § 71 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBL. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBL. S. 314), am 27. 10. 1998 folgende Studienordnung beschlossen:

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung enthält Angaben über Inhalte, Aufbau und Ziele des künstlerischen und wissenschaftlichen Studiums im Ergänzungsstudiengang Design in dem **Fachgebiet Kommunikations-Design** im Sinne der Konzeption der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).
- (2) Für die Anwendung und Einhaltung dieser Studienordnung sind alle durch diese Ordnung einbezogenen Lehrenden zuständig.
- (3) Die in dieser Ordnung aufgeführten männlichen Personenbezeichnungen gelten auch in weiblicher Fassung.

### **§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums**

- (1) Das Studium im Ergänzungsstudiengang Design soll auf die Berufspraxis als Kommunikations-Designer vorbereiten.
- (2) Ein breites Fächerspektrum der allgemeinen künstlerisch-gestalterischen und der fachspezifischen Voraussetzungen in Form von Übungen, Projekten und theoretischen Lehrveranstaltungen wird angeboten. In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lehrerpersönlichkeiten während der gesamten Studienzeit vermittelt sich ein komplexes und differenziertes Bild der visuellen Kommunikation.
- (3) Integrative Lehr- und Arbeitsweisen werden bevorzugt. Kommunikative und kooperative Arbeitsweisen werden sowohl in Einzelarbeit wie in Gruppenarbeit erprobt, innerhalb eines Studiengangs/Fachgebiets und interdisziplinär.
- (4) Der Absolvent soll befähigt sein, sowohl in kommunikativer Hinsicht wie künstlerisch-gestalterisch selbständig zu planen, zu entwerfen und zu realisieren. Diesem Ziel dient die vielseitige Entfaltung künstlerisch-gestalterischer Fähigkeiten, die Aneignung technischer Fertigkeiten und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ebenso wie die Fähigkeit zu interdisziplinärer Kooperation.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden. Das Angebot von Veranstaltungen gemäß Studienplan geht von einem Studienbeginn im Wintersemester aus.

### **§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums**

Das Studium gliedert sich in:

1. ein dreisemestriges Direktstudium
2. ein Prüfungssemester

### **§ 5 Abschluß des Studiums**

Das Studium schließt mit einer praktischen und einer theoretischen Diplomprüfung ab. Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Designer(in) / Kommunikationsdesign" verliehen.

Nach bestandener Diplomprüfung besteht die Möglichkeit zur Zulassung für das Auswahlverfahren zum Meisterschülerstudium entsprechend der Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

### **§ 6 Studienberatung**

(1) Die Studienfachberatung soll über Inhalt und Aufbau des Studiums informieren, sie soll Studenten in allen mit dem Studium und den Prüfungen zusammenhängenden Fragen beraten und über Tätigkeitsfelder und Berufsmöglichkeiten informieren.

(2) Zu Beginn des Studiums wird eine Informationsveranstaltung angeboten, in der Vertreter der Lehrgebiete den Studenten den Studienverlauf erläutern.

### **§ 7 Lehrveranstaltungsformen**

(1) Folgende Formen von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- Übung, Kurs (Ü, K)
- Projekt (Pr)
- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Exkursion (E)



(2) Die im Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungsformen sind im wesentlichen durch folgende Merkmale charakterisiert:

In Vorlesungen werden allgemeine und fachspezifische Stoffgebiete angeboten.

Übungen bzw. Kurse dienen in der Regel der Grundlegung von Erfahrungen mit und in Prozessen künstlerisch - gestalterischer Aktivität in den entsprechenden Fächern. Sie dienen zur Aneignung und Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen.

Seminare werden in fachtheoretischen und wissenschaftlichen Fächern durchgeführt. Der Student soll in diesen Veranstaltungen lernen, seine wissenschaftlichen und fachtheoretischen Kenntnisse systematisch zu erweitern, zu vertiefen und in geeigneter Form nach wissenschaftlichen Kriterien themenbezogen anzuwenden.

Projekte sind unmittelbar praxisbezogene Veranstaltungen, in denen fächerübergreifende komplexe Aufgabenstellungen zu bearbeiten sind. In den Projekten soll der Student in kleinen Gruppen unter Anleitung den gesamten Arbeitsprozeß von der Problemskizzierung bis zur Problemlösung kennenlernen. Dies betrifft die künstlerisch - gestalterischen sowie die technischen Aspekte der Projektarbeit ebenso, wie die fachtheoretische Begründung und die wissenschaftliche Analyse der gesellschaftlichen Bezüge. Die gemeinsame Arbeit dient dem Ziel, selbständig und kritisch Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen problemgerecht anwenden zu können.

Projektstudien werden insbesondere im Hauptstudium durchgeführt. Wegen ihrer fächerübergreifenden Aufgabenstellung können sie gemeinsam von mehreren Lehrkräften auch aus verschiedenen Fachgebieten durchgeführt werden.

Exkursionen dienen der Erarbeitung und exemplarischen Veranschaulichung bestimmter praxisbezogener Fragestellungen aus Lehrveranstaltungen.

## **§ 8 Studienplan, Testate, Leistungsnachweise**

(1) Diese Studienordnung regelt alle grundsätzlichen Inhalte des Ergänzungsstudiengangs Design in dem Fachgebiet Kommunikationsdesign. Das schließt die Stundenanzahl und die Art und Anzahl der zu erbringenden Testate, Leistungsnachweise und Prüfungen für alle Fächer ein. Sie sind dem Studienplan bzw. der Stundentafel zu entnehmen.

(2) Mit einem Testat wird die Wahrnehmung einer Lehrveranstaltung bestätigt.

(3) Mit einem Leistungsnachweis wird die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestätigt und gleichzeitig die Bewertung der Studienleistung vorgenommen. Der Leistungsnachweis wird aufgrund der Vorlage eigener Arbeiten (Übungen), eines Vortrags, Referats oder einer schriftlichen Arbeit vergeben und setzt die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung voraus. Die Form der Leistungsnachweise wird vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

(4) Leistungsnachweise werden erteilt, wenn die für den Leistungsnachweis erbrachten Einzelleistungen mindestens mit "ausreichend" (4) bewertet werden können.

## **§ 9 Wissenschaftliche Lehrangebote**

### **1. Wahlpflichtfächer:**

Im Verlauf des Studiums werden geisteswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in verschiedenen Disziplinen und in unterschiedlicher Form ( Kurs, Projekt, Vorlesung usw. ) angeboten. Dazu gehören Kommunikationswissenschaft, Semiotik, Wahrnehmung, Theorie und Geschichte des Design, wirtschaftswissenschaftliche Aspekte des Design, Architekturgeschichte, Ästhetik, Architekturtheorie, Geschichte des Städtebaus, Raumästhetik und weitere Angebote in Kunst- und Kulturgeschichte.

(2) Fakultative Angebote sind u.a. Projektion/Perspektivlehre, Aktzeichnen, Fotografie, CAD. Als Voraussetzung für die nachzuweisenden Studienleistungen können darüber hinaus entsprechend beruflicher Vorbildung fakultativ Kurse in den hochschuleigenen Werkstätten fachübergreifend besucht werden. Ein absolvierter Werkstattgrundkurs berechtigt zum selbständigen Benutzen der entsprechenden Werkstatt.

## **§ 10 Inhalte des Ergänzungsstudiums**

Zentrale Arbeitsform ist das Projektstudium, das auf das gewählte Fachgebiet bezogen ist und auch interdisziplinär durchgeführt werden kann. Bis zum abgeschlossenen 3. Semester werden zunehmend komplexere Aufgaben bearbeitet, die auf die Diplomarbeit vorbereiten und die im Verlauf des Studiums von verschiedenen Professoren betreut werden. In jedem der drei Semester wird mindestens ein Projekt bearbeitet. Die Projekte werden von jeweils einer anderen Lehrkraft betreut.

## § 11 Gliederung des Studienverlaufs

Lehrveranstaltungen Pflichtfächer	Semesterwochenstunden				Leistungs- nachweise
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Fotografie	4	4			LN, Wpf
Schriftgestaltung	4	4			LN, Wpf
Zeichnen und Illustration	4	4			LN, Wpf
Kommunikat.-Aufgaben (Gestaltung im zwei- und dreidimensionalen Bereich)	10	10	26		LN
weiterführende künstlerisch – gestalterische Grundlagen	4	4			LN
Geschichte und Theorie des Design	4	4			P
Diplomandenkolloquien				1,5	
Wahlpflichtfächer .....	2.x.2.....				2 LN

Durchschnittliche Anzahl der SWS pro Semester im Hauptstudium: 28 Stunden  
 Pf = Pflichtfach, Wpf = Wahlpflichtfach, LN = Leistungsnachweis, T = Testat, P= Prüfung

## § 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der  
 Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Design der  
Kunsthochschule Berlin (Weißensee)  
Hochschule für Gestaltung**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat gemäß § 71 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), am 27. 10. 1998 diese Prüfungsordnung für den **Ergänzungsstudiengang Design** erlassen.

## **1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung bezieht sich auf den

Ergänzungsstudiengang Design mit den Fachgebieten

Kommunikations-Design

Mode-Design

Produkt-Design

Textil - und Flächen-Design

### **§ 2 Zweck der Prüfungen**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Hochschulabschluß.

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für die berufliche Praxis erworben hat und ob er Zusammenhänge seines Faches überblicken kann, um künstlerische, gestalterische und wissenschaftliche Methoden selbständig anzuwenden.

### **§ 3 Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) den Diplomgrad in männlicher oder weiblicher Form mit Angabe des Studiengangs und des Fachgebiets wie folgt:

Diplom-Designer(in) / Kommunikations-Design

Diplom-Designer(in) / Mode-Design

Diplom-Designer(in) / Produkt-Design

Diplom-Designer(in) / Textil-und Flächen-Design

### **§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Semester.

- (2) Das Studium gliedert sich in
1. ein dreisemestriges Direktstudium,
  2. ein Prüfungssemester.

Das Studium schließt mit einer praktischen und einer theoretischen Diplomprüfung ab.

(3.) Die Studienordnung des jeweiligen Fachgebiets bestimmt den zeitlichen Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester.

Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt je nach den Erfordernissen der Fachgebiete durchschnittlich 28 SWS/Semester.

## § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Diplomprüfung wird im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des dritten Studiensemesters des Ergänzungsstudiums durchgeführt, wobei eine Teilung der Prüfungen in Prüfungsabschnitte möglich ist, sofern sie in den besonderen Prüfungsordnungen für den Studiengang bzw. für ein Fachgebiet festgelegt ist.

(3) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen gemäß § 11 Abs. 3 können durch studienbegleitende Leistungen ersetzt werden, sofern sie diesen den Anforderungen nach gleichwertig sind. Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können nicht vollständig durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden.

(4) Mündliche Prüfungen eines Prüfungsabschnittes sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. Die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit muß in der Regel am Ende des Prüfungssemesters abgelegt werden.

(5) Die Meldung zur Diplomprüfung soll mindestens vier Wochen vor Ablauf des dritten Studiensemesters durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuß des Studiengangs bzw. Fachgebiets erfolgen. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Überschreitet ein Student die festgelegte Meldefrist, wird er vom Prüfungsausschuß aufgefordert, sich unverzüglich zur Studienfachberatung zu melden. Kommt er dem nicht nach, erfolgt unter Fristsetzung die Aufforderung erneut. Meldet sich der Student auch innerhalb dieser Frist nicht zur Studienfachberatung, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Eine solche Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Studenten unverzüglich mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 30 Absatz 2 und 4 BerlHG bleiben hiervon unberührt.

## § 6 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird im Studiengang Design der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) ein Prüfungsausschuß gebildet.

Dieser Ausschuß besteht aus drei Professoren, einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten.

Die Amtszeit der Professoren und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studenten ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den zuständigen Fachgebietsvorständen vorgeschlagen, vom Akademischen Senat bestätigt und vom Rektor bestellt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein, die studentischen Mitglieder haben bei Prüfungsentscheidungen eine beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, er berichtet der Abteilung einmal jährlich über die Prüfungen und die Entwicklung von Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Er macht Vorschläge zu Studienordnungen, Studienplänen und Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Über wesentliche Erörterungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und führt die Prüfungsakten. Der Prüfungsausschuß hat zu gewährleisten, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den nach Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können und gewährt Hilfestellung zur Einhaltung der Meldefristen gemäß § 5 Abs. 5. Zu diesem Zweck werden die Studierenden zu Beginn jedes Semesters sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Den Studierenden sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Alle an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den Vorsitzenden der Prüfungskommission, der Mitglied der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sein muß. Den Vorsitz über die Prüfungskommission kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch dem Rektor oder anderen zur Lehre befähigten Mitgliedern des Akademischen Senats zu übertragen.

## § 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bzw. sein Vorsitzender bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben, in dem entsprechenden Prüfungsfach zur Lehre berechtigt sind oder die die Befugnis für einen Teil des Prüfungsgebietes haben. Zu Beisitzern darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung zu bewertende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerisch-wissenschaftlicher und wissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute mit entsprechender Qualifikation bestellt werden.

(2) Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und andere Fachleute können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist entspr. Absatz 1 und 2 der prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn die Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden betreut werden.

(4) Der Student kann für die Diplomarbeit und die damit verbundenen mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen.

Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, doch sollte ihm entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfungskandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an künstlerischen und wissenschaftlichen Fachhochschulen bzw. Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. Soweit im vorangegangenen Studienverlauf Fächer nicht belegt wurden, die an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden ebenfalls anerkannt.

(2) Studienzeiten in anderen Fachgebieten und Studiengängen an Fachhochschulen bzw. Hochschulen sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen



von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Liegen entsprechende Vereinbarungen nicht vor oder sind weitergehende Anrechnungen beantragt, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie berufspraktischer Tätigkeiten wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getroffen. Diese Entscheidungen können nicht auf den Vorsitzenden übertragen werden.

(4) Werden Studien - und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote entsprechend der Prüfungsordnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

## § 9 Prüfungserleichterungen für Behinderte

Der Prüfungsausschuß gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen für Studenten, die infolge nachgewiesener länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung den anderen Kandidaten gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne daß hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

Es ist die Möglichkeit vorzusehen, ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen.

## § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, die dann als nicht bestanden gilt und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Studenten von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(4) Der Student kann innerhalb von vier Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz

3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## 2. ABSCHNITT Studienbegleitende Leistungsnachweise

### § 11 Art und Umfang der studienbegleitenden Leistungsnachweise

(1) Die Fachprüfungen können aus der Präsentation der künstlerisch/gestalterischen Studienleistungen, Klausurarbeiten sowie mündlichen Prüfungen bestehen.

(2) Der Umfang der studienbegleitenden Leistungsnachweise wird durch die jeweilige Studienordnung geregelt.

(3) Wahlpflichtfächer schließen entsprechend den Studienordnungen mit mindestens drei Leistungsnachweisen im Zeitraum vom ersten bis zum dritten Studiensemester des Ergänzungsstudiums ohne Prüfung ab. Zur Erlangung eines Leistungsnachweises sind zwei SWS in einem Semester zu belegen.

### § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Der Student soll darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit (maximal drei Stunden) und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern gemäß § 7 Abs. 1 bis 2 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

### § 13 Mündliche Prüfungen und Kolloquien

(1) Der Student soll nachweisen, daß er Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und daß er über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(4) Die Präsentation der künstlerischen und gestalterischen Fachleistungen wird von einer Prüfungskommission bewertet, die aus mindestens sechs nach § 7 bestellten Prüfern des Studiengangs bzw. des Fachgebiets bestehen soll und die durch Vertreter des Akademischen Senats erweitert werden kann. Letztere haben nur eine beratende Stimme. Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Bewertung der künstlerischen Leistung.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen und der Kolloquien sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Studenten jeweils im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüfungskandidaten.

#### § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Fachprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Folgende Noten werden verwendet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3).

Die Gesamtnote einer bestandenen Fachprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 15 Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen, die vom Prüfungsausschuß bestimmt wird.

Sie soll in der Regel in den ersten vier Wochen, spätestens jedoch zu den Prüfungsterminen des nachfolgenden Semesters absolviert werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Eine zweite Wiederholung des Hauptfaches ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß das Studienziel erreicht werden kann. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß,

### 3. Abschnitt - Diplomprüfung

#### § 16 Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen des Ergänzungsstudiums
2. der Prüfung im Hauptfach
3. der Diplomarbeit einschließlich deren Präsentation mit Vortrag und Prüfungsgespräch.

Die Fachprüfungen werden studienbegleitend oder am Ende des dritten Studienseesters des Ergänzungsstudiums gemäß der in der Studienordnung festgelegten Regelung durchgeführt.

(2) Prüfungsleistungen, die studienbegleitend erbracht werden, können entsprechend § 7 Absatz 3 und analog zu § 13 Absatz 2 und Absatz 4 - 5 abgenommen werden. Das betrifft Studienfächer, die als Pflicht- oder Wahlpflichtfächer künstlerisch-gestalterische,

fachtheoretische oder wissenschaftliche Inhalte vermitteln, die nicht während der gesamten Dauer eines Studienabschnitts angeboten werden.

(3) Die Fachprüfung im Hauptfach des Studiengangs bzw. Fachgebiets wird am Ende des vierten Studienseesters des Ergänzungsstudiengangs gemäß § 13 Absatz 4 abgenommen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen entspricht § 14 Absatz 1 bis 4.

(4) Die Diplomarbeit wird in der Regel im vierten Studienseester (Prüfungsemester) des Ergänzungsstudiums nach Absolvieren der Fachprüfungen angefertigt.

## § 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung des Fachgebiets und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,

2. Ein dem Studiengang entsprechendes Fachhochschulstudium oder eine vergleichbare Qualifizierung absolviert hat,

3. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den wissenschaftlichen Fächern gemäß der Studienordnung durch Vorlage von mindestens drei Leistungsnachweisen erbracht hat.

4. Zugelassen wird, wer an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) für den Ergänzungsstudiengang Design im Direktstudium immatrikuliert ist und mindestens zwei Semester im Hauptstudium an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) studiert hat,

(2) Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, eine Abschlußprüfung an einer Fachhochschule in einem entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich dem Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind die Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen für den Ergänzungsstudiengang beizufügen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomprüfung seine Meldung zurückzunehmen.

## § 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerische/gestalterische und wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist in seinem Fach eine künstlerische/gestalterische Aufgabe selbständig, problemorientiert bzw. fächerübergreifend künstlerisch/gestalterisch und theoretisch zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung sollte aus dem Arbeitszusammenhang der

Lehrveranstaltungen abgeleitet sein.

(2) Die Diplomarbeit besteht in der Regel aus einem praktischen Teil und einem darauf bezogenen theoretischen Teil in schriftlicher Form oder aus einem praktischen Teil und einer schriftlichen theoretischen Arbeit. Beide Teile der Diplomarbeit werden durch einen Vortrag und ein Prüfungsgespräch ergänzt.

(3) Die Diplomarbeit muß von einem in Forschung und Lehre des Studiengangs bzw. des Fachgebiets tätigen Professor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) ausgegeben und betreut werden. Ausnahmen sind entsprechend § 7 Absatz 1 möglich. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) ausgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Professoren des Fachgebiets. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das praktische wie für das theoretische Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Student rechtzeitig das Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studenten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt ein Semester. Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Arbeitsanteil, selbständig erarbeitet bzw. verfaßt hat und daß er keine anderen Quellen benutzt hat, als von ihm angegeben wurden.

## § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die theoretische Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Abteilung des betreffenden Studiengangs in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie entsprechend § 14 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die theoretische Diplomarbeit wird in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite, gegebenenfalls auch der dritte Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs in Abstimmung mit der Abteilung Wissenschaftliche Grundlagen bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note für Teile der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0

beträgt. Tritt das ein, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Teile der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mitteln der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(3) Der praktische Teil der Diplomarbeit mit Präsentation, Vortrag und Prüfungsgespräch werden in der Regel von einer Prüfungskommission bewertet, die aus mindestens sechs nach § 7 bestellten Prüfern des Fachgebiets bestehen soll, die durch Vertreter des Akademischen Senats erweitert werden kann, die nur beratende Stimme haben. Der Prüfungskommission müssen die Prüfer des jeweils zu prüfenden Teils der Diplomarbeit angehören. Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Bewertung der künstlerischen/gestalterischen Diplomarbeit.

(4) Die Prüfungskommission ermittelt das Prädikat der Diplomarbeit, die Diplomnote.

Für die Ermittlung der Diplomnote sind

- der praktische Teil einschließlich der Präsentation dreifach,
- der theoretische Teil einschließlich Prüfungsgespräch zweifach und
- Vortrag und Prüfungsgespräch des praktischen Teils einfach zu rechnen.

## § 20 Zusatzfächer

Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus den Fachnoten und der Diplomnote.

Folgende Bewertung wird zugrunde gelegt:

die Diplomnote zählt	vierfach
die Hauptfachnote zählt	dreifach
die Noten anderer Fächer zählen	einfach

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Bei überragenden Leistungen in der Diplomarbeit (Diplomnote 1,0) und wenn der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist, kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

## § 22 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen

einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 14 Abs.6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfung abgelegt werden soll.

## § 23 Zeugnis

(1) Hat ein Student die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Gesamtnote
2. die Diplomnote
3. die Noten für den praktischen und für den theoretischen Teil der Diplomarbeit einschließlich der Themen
4. die Hauptfachnote
5. die Fachnoten, die zur Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung herangezogen wurden.

Auf Antrag des Studenten können ferner die Studienschwerpunkte sowie das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Studiengangs/Fachgebiets unterzeichnet.

## § 24 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrads beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Abteilung unterzeichnet und mit dem Siegel der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) versehen.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades entsprechend dem absolvierten Studiengang erworben.



#### 4. Abschnitt - Schlußbestimmungen

##### § 25 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für den Teil der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

##### § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Diplomprüfung wird dem Studenten bzw. Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuß bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Verwaltung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Ort und Zeit der Einsichtnahme und unterrichtet die Prüfungsberechtigten. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

##### § 27 Funktionsbezeichnungen

Alle in dieser Rahmenprüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

##### § 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

# INHALTSÜBERSICHT

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungserleichterungen für Behinderte
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

## 2. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungsnachweise

- § 11 Art und Umfang und der studienbegleitenden Leistungsnachweise
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen und Kolloquien
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Fachprüfung
- § 15 Wiederholung der Fachprüfung

## 3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 16 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 17 Zulassung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 22 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Diplomurkunde

## 4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Funktionsbezeichnungen
- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Inkrafttreten